

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 4 A 219/16 HAL

IM NAMEN DES VOLKES ¹¹²

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Prozessbevollmächtigte: **Rechtsanwälte Flöther & Wissing,**
Hansering 1, 06108 Halle (Saale),
(- B1030/16 -)

Klägerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das **Bundesinnenministerium**, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankestraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 6345573-224 -)

Beklagte,

w e g e n

Asylrecht (Eritrea)

hat das Verwaltungsgericht Halle - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2016 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die im Jahr 1998 geborene Klägerin ist nach den Feststellungen der Beklagten eritreische Staatsangehörige. Sie stellte am 2. Dezember 2015 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung am 19. April 2016 gab die Klägerin an, sie habe Eritrea bereits im Jahr 2000 zusammen mit ihrer Mutter verlassen. Seitdem habe sie illegal im Sudan gelebt, ihre Mutter lebe immer noch dort. Soweit sie wisse, sei ihr Vater ein sogenannter Jebha gewesen, was bedeute, dass er der ehemaligen Partei ELF (Eritreische Befreiungsfront) angehört habe. Man habe ihr berichtet, ein heutiges Regierungsmitglied hätte ihren Vater umgebracht. Sie könne nicht nach Eritrea zurückkehren, da sie dann gezwungen werde, den Wehrdienst anzutreten. Ihre Mutter habe Angst, dass es ihr dann genau so ergehe wie ihrem Vater. Sie höre auf den Instinkt ihrer Mutter. Sie könne nicht als Soldat einem Land dienen, dessen Regierungsmitglieder ihren Vater umgebracht hätten.

Mit Bescheid vom 12. Mai 2016 erkannte die Beklagte der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Die Ablehnung begründete sie im Wesentlichen damit, die Klägerin müsse keine asyl- oder flüchtlingsrelevanten Maßnahmen befürchten, da sie das Land bereits verlassen habe, bevor sie von den Behörden aufgefordert worden sei, sich wegen der Registrierung zum Nationaldienst bei den entsprechenden Behörden zu melden. Sie habe auch noch keinen Nationaldienst oder eine Zwangsarbeit erdulden müssen. Eine flüchtlingsrechtliche Verfolgung liege rein aus dem Grunde der aufgrund ihres Alters eingetretenen Dienstpflicht nicht vor.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 19. Mai 2016 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am 2. Juni 2016 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass nach den aktuellen Lageberichten und Gutachten abgewiesene eritreische Asylsuchende im Falle einer zwangsweisen Rückschaffung einem erheblichen Risiko willkürlicher Inhaftierungen sowie Folter und Misshandlung ausgesetzt seien.

Die Klägerin beantragt,

Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Mai 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich aus den Gründen ihrer Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann durch die Einzelrichterin entscheiden, weil der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss der Kammer vom 14. Juni 2017 auf die bestellte Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Sache entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid vom 12. Mai 2016 ist rechtswidrig, soweit er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ablehnt und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Urteils (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von Abs. 1 der Regelung ist und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Aus-

länder dann die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei ist unerheblich, ob er ein zur Verfolgung führendes Merkmal tatsächlich aufweist, sofern ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei u.a. Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI EU L 337/9 S. 9 ff., sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL –) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 32). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines ver-

nünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die „reale Möglichkeit“ einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefaktoren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Mai 2017 – A 11 S 562/17 – juris).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefaktoren nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Tatsachen liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02. Mai 2017, a.a.O.).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 15 QRL) vorliegt. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter

Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG aber auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung ebenfalls dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt – entsprechend der Mitwirkungspflicht des Schutzsuchenden im Asylverfahren - eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angaben genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. Daher kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Urteil v. om 8. Mai 1984 – 9 C 141/83 – juris Rn. 11). Das Gericht hat sich die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen, wobei für diese Überzeugungsbildung wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend ist (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012, - 3 L 147/12 - juris.).

Bei Anlegung dieses Maßstabs ist die Furcht der Klägerin vor Verfolgung begründet.

Zur Überzeugung des Gerichts besitzt die Klägerin die eritreische Staatsangehörigkeit. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt.

Der Klägerin drohen im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen Umgehen/Entziehen der nationalen Dienstpflicht Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG, insbesondere die Anwendung physischer

Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen Bestrafung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 4 AsylG durch einen relevanten Akteur im Sinne des § 3 c AsylG aufgrund einer ihr unterstellten politischen Überzeugung ohne dass ihr eine inländische Fluchtalternative offen stünde, § 3e AsylG.

Dabei kommt es aus der Sicht des Gerichts entgegen der Ansicht der Beklagten im vorliegenden Einzelfall nicht darauf an, ob die Klägerin Eritrea verfolgt oder - wie hier - bereits als Kind unverfolgt verlassen hat, sondern allein auf die Frage, mit welchen Maßnahmen sie im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat. Bezüglich dieser Prognose ist in den Blick zu nehmen, wie die eritreischen Staatsorgane unter Berücksichtigung der Erkenntnislage wahrscheinlich das gesamte Verhalten der Klägerin würdigen würden. Hierbei kommen neben der oppositionellen Betätigung des Vaters der Klägerin, das Umgehen der nationalen Dienstpflicht durch den Aufenthalt im Ausland und sowie dem Umstand, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Eritrea dem Nationaldienst entziehen würde, maßgebliche Bedeutung zu.

Nach den glaubhaften Schilderungen der Klägerin war ihr Vater ein Jebha und wurde als solcher von heutigen Regierungsmitgliedern umgebracht. Sie könne nicht nach Eritrea zurückgehen, da sie dann zum Nationaldienst eingezogen werden würde. Sie könne diesem Land, dessen Regierungsmitglieder ihren Vater umgebracht hätten, nicht dienen. Das Vorbringen der Klägerin ist substantiiert, schlüssig und widerspricht sich nicht. Steigerungen im Sachvortrag sind nicht ersichtlich. Das Vorbringen der Klägerin ist im Lichte der in den Erkenntnismitteln zu Eritrea enthaltenen Schilderungen zum Vorgehen der staatlichen Sicherheitsbehörden gegen Oppositionelle, Deserteure und deren Familienangehörigen auch plausibel.

Für die Furcht der Klägerin, im Falle einer Abschiebung nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung unterzogen zu werden, liegen stichhaltige und ernst zu nehmende Gründe vor. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Klägerin unmittelbar bei ihrer Einreise am Flughafen von eritreischen Sicherheitskräften wegen Umgehung der Dienstpflicht durch ihren Aufenthalt im Ausland in Haft genommen wird.

Darüber hinaus droht ihr aber auch dann eine Verfolgung, wenn eine sofortige Inhaftierung nicht der Fall sein sollte. Denn dann sieht das Gericht es als sicher an, dass die 19-jährige Klägerin nach ihrer Einreise unmittelbar ihren Nationaldienst ableisten muss und sich dadurch schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nach Art. 3 und 4 EMRK bzw. Art 4 und 5 der UN-Menschenrechtscharta (Resolution 217 A (III) der vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948) ausgesetzt sieht. Von der Gewährleistung der genannten Rechte darf ein Staat gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall – auch nicht wegen eines Notstandes (hier etwa aufgrund der sog. "no war no peace"-Politik in Eritrea) – abweichen. Daher steht auch dem Einzelnen das Recht zu, sich einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung selbst entziehen zu dürfen, wenn

der Staat keinen Schutz gewähren kann. Da es in Eritrea das Recht auf Nationaldienstverweigerung nicht gibt, kann sich die Klägerin der Dienstpflicht nur durch Flucht entziehen, woraus wiederum die Gefahr droht, an Leib, Leben und Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt und einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder unverhältnismäßigen Bestrafung unterworfen zu werden. Nach der Überzeugung des Gerichts, den es sich anhand der Aussagen der Klägerin hat bilden können, wird sich die Klägerin diesem Nationaldienst aufgrund ihres familiären Hintergrundes durch Flucht entziehen. Auch hierdurch droht der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung.

Die Klägerin unterfällt der nationalen Dienstpflicht.

Gemäß Art. 6 der Proclamation on National Service von 1995 sind alle eritreischen Staatsangehörigen - gleich welchen Geschlechts - im Alter zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtet, einen 18-monatigen Nationaldienst zu absolvieren. Dieser beinhaltet eine sechsmonatige militärische Ausbildung und einen sich an diese anschließenden zwölfmonatigen aktiven Dienst im Militär oder in (zivilen) Entwicklungsarbeiten. Die Dienstdauer kann im Fall eines Krieges oder einer allgemeinen Mobilmachung über diese Zeitdauer hinaus verlängert werden. In der Praxis und wegen der von der eritreischen Regierung proklamierten "no war no peace"-Situation im Verhältnis zu Äthiopien ist der Nationaldienst allerdings zeitlich unbefristet und dauert meist mehrere Jahre (durchschnittlich fünf bis zehn, häufig auch länger), wobei einerseits Frauen deutlich früher als Männer entlassen werden, andererseits eine Entlassung aus dem militärischen Teil des Nationaldienstes kaum vorkommt (SEM 2016 -, S. 45 ff.; European Asylum Support Office, EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, Mai 2015 - EASO 2015 -, S. 40; Human Rights Council, Report of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 9. Mai 2016, A/HRC/32/47 - HRC 2016 -, S. 7). Zwar gaben eritreische Behördenvertreter gegenüber ausländischen Delegationen an, ab 2014 werde der Nationaldienst wieder auf 18 Monate beschränkt und bestehe nur noch aus einer militärischen Ausbildung. Ob dieses Versprechen auch umgesetzt wurde, ist ungewiss. Es bestehen Anzeichen, dass die eritreischen Behörden von dieser Absicht wieder abgerückt sind (vgl. Landinfo, National Service, 20. Mai 2016, S. 10; SEM 2016, S. 41 f.).

Die Rekrutierung findet häufig durch Razzien ("giffas") statt. Es besteht keine Möglichkeit, den Nationaldienst zu verweigern. Ausgenommen vom Nationaldienst sind lediglich Personen, die ihre Dienstpflicht vor Inkrafttreten der Proklamation 82/1995 erfüllt hatten, sowie ehemalige Kämpfer (Art. 12) und de facto Schwangere, verheiratete Frauen und Mütter, sowie muslimische Frauen. Es kann aber vorkommen, dass sie z.B. im Rahmen einer giffa trotzdem zum Dienst gezogen werden oder Aufgaben im zivilen Nationaldienst übernehmen müssen. Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind in Art. 14 und 15 der Proklamation vorgesehen; sie werden von den eritreischen Behörden und militärischen Vorgesetzten jedoch oftmals nicht beachtet (vgl. SEM

2016, S. 23; Amnesty International (AI), "Just Deserters", Dezember 2015, S. 28; EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 33 f.).

Im Rahmen der bestehenden Dienstverpflichtung sind - insbesondere im militärischen Teil des Nationaldienstes - Misshandlungen weit verbreitet, die als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen einzustufen sind (vgl. UK Upper Tribunal, Urteil vom 7. Oktober 2016 - UKUT 443 (IAC), Nrn. 427, 431, das insoweit von einer Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 4 Abs. 2 EMRK ausgeht).

Der EASO-Bericht, Länderfokus Eritrea, von Mai 2015, S. 38 f. m.w.N., führt hierzu aus:

"Menschenrechtsberichte beschreiben die Bedingungen im eritreischen Militär als sehr problematisch. Rekruten und Soldaten seien in großem Ausmaß der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgeliefert, sie lernten in erster Linie, angstvoll und gehorsam zu sein. Abweichende Meinungen, Fluchtversuche und Ungehorsam würden hart bestraft. Bereits geringe Vergehen gegen die militärische Disziplin könnten zu drakonischen Strafen bis hin zu Schlägen und Folter führen. Da es keine funktionierenden Militärgerichte gibt, würden die Strafen von den militärischen Vorgesetzten willkürlich verhängt. Die Lebensbedingungen der Soldaten werden als "harsch" beschrieben. Weder Kleidung noch Unterkünfte seien dem Wetter angepasst, die Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten ungenügend. [...] Frauen werden während der Ausbildung getrennt von den Männern untergebracht. Dennoch kommt es im Militärdienst gemäß Menschenrechtsberichten immer wieder zu sexuellen Übergriffen vor allem durch militärische Vorgesetzte. Wer sich diesen widersetzt, kann bestraft werden".

Auch die UN-Untersuchungskommission schildert im Jahr 2015, dass während der gesamten Dauer des Militärdienstes wegen teilweise geringfügiger Verfehlungen brutale Strafen verhängt werden und Erniedrigungen vor anderen Rekruten stattfinden. Gängige Foltermethoden etwa in den Ausbildungslagern von Sawa und Wi'a sind neben Schlägen und Tritten gegen den Kopf, beispielsweise das Aufhängen in äußerst schmerzvollen Positionen oder das Stehen in praller Sonne (vgl. Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea vom 5. Juni 2015 - A/HRC/29/CRP.1 - Nr. 1078 ff., <http://www.refworld.org/docid/55758bab4.html>).

Auch die Bedingungen im zivilen Sektor sind äußerst prekär. Die Bezahlung ist schlecht, insbesondere erheblich geringer als der reguläre Sold von Soldaten oder als die Bezahlung für die entsprechende Tätigkeit außerhalb des Nationaldienstes. Sie ist außerdem so gering, dass es schwierig ist, davon zu leben oder gar eine Familie zu ernähren. Die Arbeit im zivilen Sektor des Nationaldienstes wird daher oft als Zwangsarbeit kritisiert (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 39 ff.).

Die Klägerin hat sich diesem Nationaldienst bereits durch ihren Aufenthalt im Ausland entzogen. Darüber hinaus hat die Klägerin glaubhaft vorgetragen, dass sie sich dem Nationaldienst auch in Zukunft entziehen wird, sollte sie hierzu eingezogen werden. Hierzu hat sie vorgetragen, dass ihr Vater als Jebha von Regierungsmitgliedern getötet worden ist und sie keinerlei Identifikation mit dem Staat Eritrea besitzt. Die eritreische Befreiungsfront (ELF) nennt sich selbst auf Arabisch Jebha Tahrir, kurz: Jebha Sie ist eine marxistisch geprägte Organisation und setzt heute, da die regierende PFDJ (People's Front for Democracy and Justice) die einzige erlaubte Partei Eritreas ist und oppositionelle Bewegungen nicht geduldet werden, ihre Tätigkeit vom Ausland aus fort und ist im Oppositionsbündnis Eritreische Allianz vertreten (vgl. ACCORD Anfragebeantwortung, Informationen über die Jebha Haarnet Eritra; Verhaftung von Familienangehörigen von Mitgliedern der Jebha Haarnet Eritrea, 15. Oktober 2008, S. 1 ff.; EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 29). Zahlreiche Regimekritiker wurden seit 2001 ohne rechtsstaatliche Verfahren verhaftet und sind seit Jahren ohne jeden Kontakt zur Außenwelt an geheimen Orten inhaftiert (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 23 f; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, November 2016, S. 8 f.). Aufgrund dieses geschilderten familiären Hintergrundes gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass die Klägerin im vorliegenden Fall sich bei einer Rückkehr nach Eritrea unmittelbar der nationalen Dienstpflicht entziehen wird.

Art. 37 der Proklamation Nr. 82/1995 sieht für Personen, die sich dem aktiven Nationaldienst durch Desertion bzw. der allgemeinen Dienstpflicht entziehen, eine Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf Jahren vor. Abhängig vom konkreten Vergehen kommen nach allgemeinem Strafrecht auch bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe in Betracht. Art. 300 des Strafgesetzbuchs von 1991 legt zusätzlich fest, dass die Desertion während Kriegszeiten eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren bis lebenslänglich oder gar die Todesstrafe nach sich zieht. Wehrdienstverweigerung in Kriegszeiten wird mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft. Mittlerweile hat Eritrea neue Strafvorschriften erlassen; diese werden jedoch in der Praxis nicht angewandt (vgl. Schweizer Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016 - SEM 2016 -, S. 26; EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 55).

Die Ermittlung der tatsächlichen Sanktionierungspraxis der eritreischen Behörden ist aufgrund der lückenhaften Auskunftslage zu Eritrea schwierig. Eritrea ist in vielen Bereichen eine "black box". Innerhalb des Einparteienstaates existieren seit 2001 keine nichtstaatlichen Medien und keine kritischen Stimmen mehr. Die eritreische Verwaltung (zivil und militärisch) verhält sich weitgehend intransparent. Änderungen der behördlichen Praxis werden kaum je öffentlich kommuniziert. Die Mehrheit der Informationen in Berichten von Menschenrechtsorganisationen stützt sich aufgrund des fehlenden Zugangs zum Land auf Quellen außerhalb Eritreas, hauptsächlich auf Aussagen von eritreischen Flüchtlingen und Asylsuchenden (vgl. Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Januar 2017 - D-7898/2015 - S. 15 f.; Landinfo, Report Eritrea: National Service, 20. Mai 2016, S. 6 f.).

Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist jedoch einheitlich zu entnehmen, dass Deserteuren und Dienstverweigerern in der Praxis Haftstrafen drohen, welche außergerichtlich und willkürlich - häufig von Militär vorgesetzten - verhängt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Personen, die außerhalb des eigentlichen militärischen Bereichs, z.B. in der Verwaltung, ihren Dienst ableisten. Sie werden, sofern sie sich der ihnen zugewiesenen Arbeit entziehen, von den eritreischen Behörden ebenfalls als Deserteure angesehen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 2016, S. 16 f.; EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 42; SEM 2016, S. 21). Die Haftdauer liegt dabei im Bereich von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 42; SEM 2016, S. 19, 25, 31 m.w.N).

Die Strafmaßnahmen beschränken sich auch nicht auf Personen, die sich dem Nationalen Dienst entziehen, sondern treffen oft auch Familienangehörige. Gegen diese werden sowohl Geldstrafen als auch Freiheitsentzug verhängt oder sie werden anstelle der Deserteure in den Nationaldienst eingezogen (vgl. Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, 24. Mai 2016 – BVwG W 226 2120345-1, rdb.manz.at; EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 43; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011, S. 17 f.).

Die Haftbedingungen sind häufig unmenschlich hart und lebensbedrohlich, insbesondere wegen massiver Überbelegung der Gefängnisse, unzureichender medizinischer Behandlung und der Anwendung von incommunicado-Haft, d.h. die systematische, völlige Isolation eines Gefangenen direkt nach der Festnahme (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea 2016, S. 15; VG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017 – 6 K 7338/16.A -, juris). Folter und Misshandlungen sind während der Inhaftierung verbreitet: Einige Haftanstalten sind unterirdisch oder befinden sich in Schiffscontainern. In diesen kann es aufgrund des Klimas in Eritrea extrem heiß werden. Zudem sind die Zellen oft derart überfüllt, dass sich die Häftlinge nur abwechselnd oder gar nicht hinlegen können. Die hygienischen Bedingungen sind schlecht. In manchen Gefängnissen gibt es anstelle einer Toilette nur ein Loch im Boden oder einen Kübel. Hofgang wird oft nicht erlaubt. Es gibt kaum medizinische Versorgung. Die Essensrationen sind klein und wenig nahrhaft, der Zugang zu Trinkwasser ist eingeschränkt. Teils werden die Häftlinge misshandelt oder gefoltert und zu Zwangsarbeit eingesetzt. Angehörige haben häufig keinen Zugang zu den Häftlingen. Frauen werden üblicherweise getrennt von Männern untergebracht. Dennoch gibt es Berichte über sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung z.B. durch Wächter. Aufgrund dieser schwierigen Umstände kommt es Berichten zufolge immer wieder zu Todesfällen in Haft (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, Mai 2015, S. 46 f.).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Inhaftierung droht bzw. sie sich nach Rück-

kehr nach Eritrea dem Nationaldienst entzieht und ihr dann die Inhaftierung/Folter droht.

An dieser Einschätzung hat sich zwischenzeitlich auch nichts geändert, wie sich aus dem neuesten Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea vom 21. November 2016 ergibt. So heißt es dort mit Verweis auf UNHCR, dass gegen Deserteure eine "shoot to kill" Weisung besteht. Human Rights Watch wird zitiert, wonach ein Wehrdienstverweigerer in Asmara bei einer Kontrolle auf offener Straße angeschossen und danach von Sicherheitspersonal exekutiert wurde (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea 2016, S. 12). Das Auswärtige Amt führt weiter aus, dass abgeschobene Asylbewerber damit rechnen müssen, von den eritreischen Sicherheitsbehörden auf unbestimmte Zeit und ohne rechtsstaatliches Verfahren in Haft genommen zu werden, wenn sie sich nach eritreischen Vorschriften strafbar gemacht haben: insbesondere wegen illegaler Ausreise, Fahnenflucht oder weil sie sich der nationalen Wehr- und Dienstpflicht entzogen bzw. die nationale Dienstpflicht umgangen haben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, November 2016, S. 5 und S. 17). Mehrere Erkenntnisquellen gehen sogar davon aus, dass in jeden Fall einer (zwangsweisen) Rückführung von Personen im dienstpflichtigen Alter ein großes Risiko willkürlicher Haft und Folter und anschließendem Transfer in den Nationaldienst besteht (vgl. Schweizer Staatssekretariat für Migration, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016 - SEM 2016 -, S. 40 m.w.N.). Dieses große Verfolgungsrisiko dürfte sich vorliegend noch dadurch erhöhen, dass die Klägerin Familienangehörige eines sog. Jebha ist und dadurch der Verdacht einer regimekritischen Betätigung besteht.

Die drohende Verfolgungshandlung erfolgt auch seitens des Staates und damit durch einen relevanten Akteur im Sinne des § 3c Nr. 1AsylG.

Die Verfolgungshandlung erfolgt nach Überzeugung des Gerichts auch aus Gründen der politischen Überzeugung und erfüllt damit ein Verfolgungsmerkmal i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG. Dabei ist es gemäß § 3b Abs.2 AsylG unerheblich, ob die Klägerin tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es reicht, wenn ihr diese Merkmale von ihrem Verfolger nur zugeschrieben werden.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellen Bestrafungen wegen Wehrdienstverweigerung oder der rechtzeitigen Entziehung durch Ausreise, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, zwar nicht schlechthin eine politische Verfolgung dar. Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die durch die Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanter persönlichen Merkmals getroffen werden sollen. Die außergewöhnliche Härte einer drohenden Strafe gibt allerdings regelmäßig insbesondere dann Anlass zur Prüfung ihrer Asylrelevanz, wenn in einem totalitären Staat ein geordnetes

und berechenbares Gerichtsverfahren fehlt und Strafen willkürlich verhängt werden, weil ein derartiges evidentes Fehlen rechtsstaatlicher Grundsätze ein Indiz für eine hinter der Strafnorm stehende Verfolgung in einem asylrelevanten Merkmal sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1991 - 9 C 131/90 -, juris Rn. 19 m.w.N.).

Entscheidend zur Abgrenzung ist weiter, ob der Staat seine Bürger in den genannten Merkmalen - etwa aufgrund zugeschriebener politischer Überzeugung - zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugung seiner Staatsbürger unbehelligt lässt. Das bloße Aufrechterhalten oder Wiederherstellen "staatsbürgerlicher Disziplin", also des Gehorsams der "Gewaltunterworfenen" gegenüber Gesetzen, die nicht ihrerseits asylrelevanten Inhalt haben, ist daher für sich allein - auch wenn hierbei mit großer Härte vorgegangen wird - keine politische Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, a.a.O., juris Rn. 34, und vom 27. Mai 1986 - 9 C 35/86 -, juris Rn. 12 ff.).

Unter diesen Gesichtspunkten ist daher auch der Zweck konkret angedrohter oder vom Asylbewerber befürchteter Sanktionen festzustellen. Von gleicher Bedeutung können auch die konkreten Umstände staatlichen Vorgehens und die praktische Handhabung der Sanktionsnorm sein. Insoweit werden sowohl etwaige Manipulationen des Strafvorwurfs wie auch die formellen Kriterien zu würdigen sein, nach denen ein staatlicher Eingriff stattfindet, z.B. welches Verfahren angewendet wird und wie die Zuständigkeiten dabei verteilt sind. Es macht einen Unterschied, ob die Entscheidung durch unabhängige, nur einem bereits vorliegenden Gesetz unterworfenen allgemeine Gerichte erfolgt oder solchen staatlichen Organen wie Polizei, Militär, Sondergerichten überantwortet wird, oder gar ohne rechtliche Grundlage und ohne Durchführung eines geordneten Verfahrens erfolgt. Eine insoweit bestehende Bindungslosigkeit der staatlichen Strafgewalt spricht in erheblichem Maße für eine politische Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1983 - 9 C 36/83 -, a.a.O., juris Rn. 35 f. m.w.N.).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefaktoren nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Dabei muss hier insbesondere berücksichtigt werden, dass der Staat Eritrea gerade in Fällen der vorliegenden Art selbst um Geheimhaltung bemüht ist. Wie bereits erwähnt, existieren nur wenige verlässliche Primärquellen und nur wenige überprüfbare Informationen, die auf in Eritrea erhobenen empirischen Daten beruhen, wie die eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen umgehen, auf denen der Vorwurf der Desertion, der Dienstverweigerung bzw. der -umgehung oder der illegalen Ausreise zutrifft (vgl. EASO, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 35). Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass internationale Organisationen und Diplomaten keinen Zutritt zu eritreischen Gefängnissen bekommen, um so die Höhe und Intensivität der einzelnen Strafen zu überprüfen (EASO, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 13). Aus diesem Grund macht sich das Gericht die diesbezüglichen Ausführungen

rungen des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 02. Mai 2017, a.a.O., Rn. 34-35, juris) zu Eigen:

"In diesem Zusammenhang sehen sich die Rechtsanwender nicht selten mit der Situation konfrontiert, dass keine relevante und größere Zahl von Referenzfällen zu bestimmten Verfolgungsszenarios bekannt geworden ist und auch individualisierbar belegt werden kann. Es handelt sich um eine für den Flüchtlingsschutz grundlegende und nicht untypische Problemstellung. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Regimen, die weitgehend außerhalb rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Grundsätze operieren und bei denen eine menschenverachtende Verfolgungspraxis ein allgegenwärtiges Phänomen darstellt, Folterungen und Misshandlungen nach außen hin nicht zuverlässig und umfassend dokumentiert werden können, sondern sich weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit, wenn nicht gar im Verborgenen in einer Grauzone abspielen.

Unter solchen Umständen kommt den in den einzelnen Erkenntnisquellen dargelegten Berichten zur allgemeinen Menschenrechts- und Verfolgungssituation in dem betreffenden Herkunftsland hervorgehobene Bedeutung zu. Aus ihnen sind Schlussfolgerungen auch auf die den Einzelnen treffende Verfolgungswahrscheinlichkeit zu ziehen. Demgemäß können auch allgemeine Erkenntnisse zur Verfolgungssituation eines Landes in Verbindung mit einer nur begrenzten Anzahl bekannt gewordener Verfolgungsfälle im Einzelfall die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass in Wahrheit die Zahl der tatsächlichen Verfolgungsfälle erheblich über der dokumentierten Sachverhalte liegt bzw. für den Zeitpunkt der Rückkehr des Ausländers in sein Heimatland liegen wird. Dagegen kann eine Flüchtlingsanerkennung nicht ausschließlich von einer nach Person und Schicksal der Opfer genau spezifizierten Auflistung von konkreten Verfolgungsfällen abhängen. Denn dies würde bedeuten, dass eine Verfolgungswahrscheinlichkeit für solche Länder zu verneinen wäre, deren Repressionspraxis zwar allgemein bekannt ist, aber nicht in ihren Abläufen im Einzelnen offen zu Tage liegt, weil sie naturgemäß abgeschirmt im Geheimen stattfindet und - oftmals um der Aufrechterhaltung eines gewissen Scheines - das Licht der Öffentlichkeit scheut, weshalb auch konkreten Opfer nach Person und Zahl weitgehend unbekannt bleiben müssen."

Nach diesen Maßgaben und den oben ausgeführten Erkenntnissen geht das Gericht davon aus, dass ein erhebliches Risiko für die Klägerin besteht, aufgrund ihrer Umgehung/Entziehung des Nationaldienstes von eritreischen Behörden als Gegnerin des eritreischen Regimes betrachtet zu werden und dass die Haftstrafen für Dienstverweigerer und Regimegegner erniedrigender und brutaler sind als für jene Personen, die ein gemeinrechtliches Delikt begangen haben.

Personen, die sich dem Nationaldienst entziehen, droht – wie bereits oben ausgeführt – Verfolgung deswegen, weil sie damit Straftaten begangen haben, die eine Haft unter den oben ausgeführten unmenschlichen Bedingungen zur Folge hat bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit haben kann.

Kennzeichnend für die Einstufung als politische Verfolgung ist zunächst der – oben bereits dargelegte - übermäßig große Stellenwert, den der eritreische Staat dem Nationaldienst und allem Militärischen beimisst.

Darüber hinaus ist gemäß der Nationaldienst-Proklamation von 1995 Ziel des Nationaldienstes u.a. den Mut, die Entschlossenheit und das Heldentum, das das Volk in den letzten dreißig Jahren gezeigt hat, zu erhalten und den künftigen Generationen weiterzugeben. Es soll eine Generation geschaffen werden, die Arbeit und Disziplin liebt und am Wiederaufbau der Nation teilnimmt und dienen will. Zudem ist Ziel, das Gefühl der nationalen Einheit im Volk zu stärken, um subnationale Gefühle zu eliminieren (vgl. den Text der Proklamation bei EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 32). Seit dem Jahr 2003 findet das neu eingeführte 12. Schuljahr für alle eritreischen Schüler im militärischen Ausbildungslager Sawa statt. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Vermittlung der nationalen Werte, d.h. der Ideologie der PFDJ (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 34, 37). Die PFDJ (People's Front for Democracy and Justice) ist die einzige zugelassene politische Organisation oder Partei in Eritrea.

Die Ziele des Nationaldienstes und dessen Durchführung in der praktischen Umsetzung legen nahe, dass derjenige, der sich dem Nationaldienst entzieht, als politischer Gegner des Regimes betrachtet und die Dienstverweigerung als Ausdruck politischer Opposition bzw. "Verrat" aufgefasst wird (vgl. SEM 2016, S. 21; Human Rights Council, Report of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 9. Mai 2016 - A/HRC/32/47 - [HRC 2016], S. 7; Human Rights Council, 5. Juni 2015 - A/HRC/29/CRP.1 -, a.a.O. S. 114, Nr. 300; VG Saarland, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 K 2357/16 - , juris; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26. Oktober 2016 - 4 A 1646/16 -, juris; VG Hannover, Urteil vom 26. Oktober 2016 - 3 A 5251/16 -, juris; VG Darmstadt, Urteil vom 6. Oktober 2015 - 4 K 1658/14.DA.A -, juris; VG Minden, Urteil vom 13. November 2014 - 10 K 2815/13.A -, juris; Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 24. Mai 2016, a.a.O.; UK Upper Tribunal, Urteil vom 7. Oktober 2016, a.a.O., Rn. 431; a. A. VG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017, a.a.O., VG Ansbach, Urteil vom 26. September 2016 - AN 3 K 16.30584 -, juris.; VG Augsburg, Urteil vom 11. August 2016 - Au 1 K 16.30744 -, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 7. Juli 2015 - 7 A 368/14 -, juris).

Für eine politische Verfolgung spricht zudem die Härte, mit der der eritreische Staat - ggf. auch noch Jahre nach den Vergehen - gegen Deserteure und Dienstverweigerer vorgeht, sowie die Tatsache, dass für Desertion regelmäßig auch Verwandte der Betroffenen zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 41 VG Darmstadt, a.a.O., juris Rn. 28). Obwohl allen Wehrdienstverweigerern gleich-

ermaßen die Bestrafung droht, fehlt ihr – wie etwa bei der Anwendung von Folter – jede Verhältnismäßigkeit. Die besondere Intensität der real drohenden Verfolgungshandlungen indizieren hier die bestehende Gerichtetheit auf ein flüchtlingsrelevantes Merkmal hin (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.04.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris Rn. 18; Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, 24. Mai 2016. a.a.O.).

Auch eine realitätsnahe Bewertung des Charakters des gegenwärtigen eritreischen Regimes und seiner bereits vorstehend eingehend beschriebenen Handlungen und Aktivitäten gegenüber seiner Bevölkerung lässt nach Überzeugung des Gerichts keine andere Deutung zu, als dass hier zwischen den flüchtlingsrelevanten Merkmalen im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG und den Verfolgungshandlungen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AsylG die erforderliche Verbindung im Sinne des § 3a Abs. 3 AsylG gegeben ist.

Das Regime ist nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass es sich in besonders abstoßender Weise durch die Ausgestaltung des Nationaldienstes über die Menschenwürde seiner Bevölkerung hinwegsetzt, sondern auch dadurch, dass es eine politische Opposition auf keinem Gebiet zulässt. Die PFDJ ist die einzige erlaubte Partei. Es gibt weder legale oppositionelle Bewegungen noch andere von der PFDJ unabhängige Organisationen. Die PFDJ unterhält Strukturen auf allen Verwaltungsebenen, was der Partei die Kontrolle über die Verwaltungsstrukturen im ganzen Land ermöglicht (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 28). Seit der Unabhängigkeit 1993 sind weder Präsidentschafts- noch Parlamentswahlen durchgeführt worden. Alle wesentlichen Entscheidungen werden vom Präsidenten getroffen. Die Verfassung von 1997 ist nicht in Kraft getreten. Die PFDJ und das Militär, beide streng Präsident Isaias untergeordnet, sind die einzigen Institutionen von politischer Bedeutung (vgl. Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 24. Mai 2016, a.a.O., m.w.N.). Im September 2001 wurden alle privaten Medien des Landes geschlossen. Öffentlich und privat geäußerte Kritik an der Regierung wird seither nicht mehr toleriert. Die Bevölkerung geht davon aus, dass die Regierung die Kommunikation überwacht und dass es im ganzen Land Regierungsspitzel gibt. Immer wieder werden Journalisten und andere Regierungskritiker verhaftet und ohne Strafverfahren oder Benachrichtigung der Angehörigen für unbestimmte Zeit inhaftiert. Schätzungen gehen von zwischen 5.000 und 10.000 politischen Häftlingen aus. Die eritreische Regierung begründet diese Unterdrückung der bürgerlichen Freiheiten mit Notfallmaßnahmen aufgrund der "no war, no peace-Situation" nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien im Jahr 2000 (vgl. EASO, Länderfokus Eritrea, 2015, S. 30).

Schließlich folgt aus der zurzeit gegebenen Möglichkeit der Zahlung einer sog. Diaspora- oder Aufbausteuer von 2% des Jahreseinkommens sowie der Unterschreibung eines sog. "Reueschreibens" nicht, dass Rückkehrer keine Verfolgung mehr zu befürchten haben. Zum einen scheint es keine rechtliche Grundlage für diese Praxis zu geben (SEM 2016, S. 29). Zum anderen bestehen wegen der Unberechenbarkeit des dortigen Regimes und eine in der Vergangenheit sich immer wieder ändernden Praxis der erit-

reischen Behörden durchgreifende Zweifel daran, dass die Zahlung einer Aufbausteuer und die Unterzeichnung des Reueschreibens mit hinreichender Sicherheit vor Bestrafung schützen (vgl. UK Upper Tribunal, Urteil vom 07. Oktober 2016, a.a.O., Rn 431; SEM 2016, S. 43). Entscheidend ist vorliegend jedoch, dass gerade zwangsweise Rückzuführende – im Gegensatz zu freiwilligen Rückkehrern - ihren Status nicht in der beschriebenen Weise regeln können bzw. die Erfüllung eines solchen staatlichen Verlangens ihnen unter den oben beschriebenen Umständen auch nicht zumutbar ist (vgl. EASO, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 44). Das Gericht ist darüber hinaus der Überzeugung, dass Personen wie die Klägerin mit deren familiären Hintergrund im Fall einer Rückkehr trotz Regulierung ihres Status im aufgezeigten Sinn im hohen Maße gefährdet sind (vgl. SEM 2016, S. 43).

§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG steht einer Einstufung der vorstehend aufgezeigten Maßnahmen als flüchtlingsrelevante Verfolgungsgründe i.S.v. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 AsylG nicht entgegen. Denn diese Vorschrift enthält im Zusammenhang mit einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung keine abschließende Regelung.

Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG können als Verfolgung im Sinne von Abs. 1 unter anderem eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt gelten, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen - dies sind namentlich Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Offen bleiben kann, ob Eritrea sich zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG) in einem internationalen oder innerstaatlichen Konflikt im Sinne dieser Norm befindet. Nach Auffassung des Gerichts bestehen für das Vorliegen eines solchen Konflikts keine Anhaltspunkte, auch wenn zwischen Eritrea und Äthiopien trotz des Friedensabkommens von Algier vom 12. Dezember 2000 nach wie vor dauerhafte Spannungen bestehen, die zuletzt im Juni 2016 zu bewaffneten Zusammenstößen an der gemeinsamen Grenze geführt haben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Eritrea, 2016, S. 7; VG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017, a.a.O.).

Jedenfalls schließt § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG die Anwendbarkeit anderer Verfolgungshandlungen in § 3a Abs. 2 AsylG nicht aus. Es kann der Vorschrift nicht entnommen werden, dass eine ggf. drohende Bestrafung wegen Umgehung der Wehrpflicht, selbst wenn die Strafe etwa unverhältnismäßig oder diskriminierend sein könnte, keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AsylG darstellen kann (a.A.: VG Potsdam, Urteil vom 17. Februar 2016 - VG 6 K 1995/15.A -, juris Rn. 19; VG Münster, Urteil vom 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 97).

Eine solche Ausschließlichkeit liegt schon aufgrund des Normcharakters als Regelbeispiel nicht vor ("insbesondere"). Im Übrigen liefe eine Sperrwirkung von § 3a Abs. 2 Nr.

5 AsylG auch dem Schutzzweck der Norm zuwider. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG will den Antragsteller schützen, der den Militärdienst verweigert, weil er sich nicht der Gefahr aussetzen will, künftig Handlungen der von § 3 Abs. 2 AsylG erfassten Art begehen zu müssen. Der Zweck des Regelbeispiels ist folglich nicht ein Ausschluss von Fällen, die nicht die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG erfüllen. Das Regelbeispiel indiziert lediglich, dass im Falle der Bestrafung für Verweigerung eines Militärdienstes, der die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, von einer Verfolgungshandlung auszugehen ist, ohne eine Aussage über andere Fälle von Verfolgung im Zusammenhang mit Militärdienstverweigerung zu treffen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 23. März 2017, a.a.O.; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 15. März 2017 – 19 A 3945/16 –, juris; Marx, AsylVfG, 8. Auflage 2014, § 3a Rn. 35-37 m.w.N.).

Akteure, die innerhalb Eritreas Schutz bieten könnten (§ 3d AsylG) oder eine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) sind nicht gegeben. Es gibt in Eritrea keine Region, in der man sich der Kontrolle durch die Regierung entziehen könnte (vgl. Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 24. Mai 2106, a.a.O.).

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht auch nicht die Regelung des § 27 AsylG zur anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung entgegen.

Die Klägerin kann nicht darauf verwiesen werden, im Sudan, wo sie sich bereits mehrere Jahre aufgehalten hat, Schutz vor Verfolgung zu suchen. Ob ein Schutzsuchender bereits in einem anderen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, ist bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem in § 29 AsylG umgesetzten unionsrechtlichen Konzept des ersten Asylaustaats (Art. 33 und Art. 35 der Richtlinie 2013/32/EU 26. Juni 2013) nur für die Zulässigkeit des Asylantrages von Bedeutung. Hiernach ist u.a. ein Asylantrag unzulässig, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 AsylG betrachtet wird, d.h. dass der Ausländer hier vor politischer Verfolgung sicher war (§ 29 Abs. 1, Nr. 4 AsylG). Das AsylG knüpft an den Umstand, dass der Ausländer in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen sicheren Staat möglich ist - was hier für den Sudan nicht gelten dürfte -, ausschließlich die Rechtsfolgen, dass der Asylantrag ohne umfassende Sachprüfung bereits unzulässig ist und eine Abschiebungsandrohung in den sicheren Drittstaat ergehen kann. Macht das Bundesamt von diesem verfahrensrechtlichen Konzept – wie vorliegend – keinen Gebrauch und hat es über das Asylbegehren in der Sache entschieden, bleibt bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine materiellrechtliche verstandene Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes mit Blick auf die o.g. unionsrechtlichen Vorgaben kein Raum mehr (zur insoweit vergleichbaren vorherigen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 04. September 2012 – 10 C 13/11 – juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabenangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

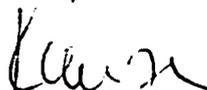
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Mengershausen

Beglaubigt;
Halle, den 18.10.17


Kunze, Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

